

VTL | Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden

### **Einschreiben**

Departement für Bau und Umwelt  
Generalsekretariat  
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 14. März 2014

Unser Zeichen:JF

## **Entwurf für ein Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren**

### **Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Jakob Stark  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 5. Dezember 2013 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und äussern uns nachstehend wie folgt.

Grundsätzliche Erwägungen

### **Wasserbaugesetz**

Das fruchtbare Kulturland, die Grundlage der menschlichen Ernährung, muss geschützt werden; unsere Vorfahren haben das Land mit grossem Arbeitseinsatz kultiviert, um die Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versorgen.

Auf Bundesebene ist eine Vielzahl von Standesinitiativen und parlamentarischen Vorstössen hängig, mit dem Ziel, weniger Kulturland für die wasserbaulichen Anliegen zu verbrauchen. **Darum verlangen wir die Sistierung der Gesetzesrevision, bis diese Pendenzen auf Bundesebene bereinigt sind.**

### **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes**

**(Änderungen in Rot)**

#### **§ 2 Grundlagen**

<sup>1</sup> Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden **und Verbände (Grundeigentümervertreter)** behördenverbindliche Grundlagen für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich

1. bis

5

**Neu 6. für die Planung der Fruchtfolgeflächen**

**2) Er berücksichtigt dabei die Interessen der Grundeigentümer, insbesondere derer von Kulturland**

**3) Geschlossene Flächen im Rebkataster werden durch wasserbauliche Massnahmen nicht zerstückelt**

Begründung:

Die Umsetzung der wasserbaulichen Gesetzgebung bedarf unweigerlich landwirtschaftlicher Flächen und stellt unausweichlich einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentümerrechte dar.

Um unnötigen Auseinandersetzungen in späteren Planungsverfahren vorzubeugen, sind die Anliegen der Landeigentümer schon in der frühen Phase der Grundlagenarbeit zu berücksichtigen.

### § 3 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Grundsatz bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren, **Kulturland** oder erheblichen Sachwerten vor den schädlichen Einwirkungen des Wassers sowie die Erhaltung **und Wiederherstellung** naturnaher Gewässer.

<sup>2</sup> Der Schutz vor den schädlichen Einwirkungen des Wassers erfolgt durch Unterhalt, raumplanerische Massnahmen und nötigenfalls Korrektur **und Koordination der Regulierung der Gewässer (wie z.B. vorsorgliche Entleerung von Staustufen)**.

Begründung:

Um den Raumbedarf des Hochwasserschutzes in Grenzen zu halten, sind alle möglichen Massnahmen in Erwägung zu ziehen.

### § 4

**Frage: Seit wann sind die Aach und die Lauche ab den genannten Ortspunkten Flüsse?**

### § 5a

<sup>1</sup> Als Bäche gelten alle übrigen offenen **Fliessgewässer** oder eingedolte Fliessgewässer **ab einem Rohrinnendurchmesser von 50 cm** mit Ausnahme der Entwässerungsanlagen.

Begründung:

Die bisher angewandte Praxis hat sich bewährt und beugt unnötigen hydrologischen und bürokratischen Abklärungen vor.

### § 6

<sup>3</sup> Der Kanton gibt den Betroffenen **entweder** durch persönliche Mitteilung **oder und** durch Publikation im Amtsblatt die Gelegenheit sich am Verfahren zu beteiligen.

Begründung:

Da es sich um Eingriffe in die Eigentümerrechte handelt, ist eine persönliche Benachrichtigung unverzichtbar.

## § 9 Grundsatz

<sup>2</sup> Zum Unterhalt gehören insbesondere folgende Massnahmen

1. bis
5. **Pflege der Ufervegetation (inkl. Bekämpfung von Problemunkräutern, Neophyten etc.)**
- 8.
9. **(neu) Freihalten der Einläufe von Drainagen und Entwässerungsanlagen**

### Begründung:

Der Neophytenproblematik ist auch in diesem Gesetz Rechnung zu tragen. Um die Zahl der Eingriffe im Gewässerraum tief zu halten, ist der Freihaltung von Zuläufen im Rahmen des Unterhalts die notwendige Beachtung zu schenken.

## § 10 Zuständigkeit

<sup>2</sup> Das Mähen **befahrbarer der** Uferböschungen und Dämme ist Sache der Grundeigentümer oder Anstösser. **Alternativ: Absatz 2 löschen.**

### Begründung:

Das Mähen nicht befahrbarer Uferböschungen und Dämme ist aufwändig und teils nur mit Spezialgeräten durchführbar. Koordination und Ausführung der Arbeiten ist deshalb durch die öffentliche Hand sicherzustellen.

## § 12 Informations- und Meldepflicht

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben die Unterhaltsmassnahmen an Bächen dem Kanton **und den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern** mindestens 30 Tage vor der Ausführung der Arbeiten zu melden. ....

### Begründung:

Nur eine frühzeitige Informationspflicht dient der Planungssicherheit und beugt unnötigen Ertragsausfallentschädigungen vor.

## § 13 Grundsatz

6. Revitalisierung im Sinne von Artikel **4-litera-m 38a** des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer.

### Begründung:

Der Bezug auf den Begriffsartikel 4 ist falsch.

## § 27 Beiträge Dritter an die Kosten für den Unterhalt

**Löschen: ~~2~~Grundeigentümer oder Anstösser haben sich an den Kosten für den Unterhalt von eingedolten Bächen mit 40 Prozent zu beteiligen.** (Alternativ: **max. 40 %**)

### Begründung:

Bäche, auch eingedolte, führen Wasser aus einem grösseren Einzugsgebiet; deshalb ist der Unterhalt grundsätzlich Gemeindeaufgabe. Bei Meliorationen wurden Bäche, welche durch die nachfolgenden Unterhaltsorganisationen zu unterhalten sind, eingedolt (Korporationen, oder Unterhaltsorganisationen innerhalb der Gemeinde). Alternativ: Die Festlegung einer Obergrenze ermöglicht der Gemeinde ein Entgegenkommen gemessen am tatsächlichen Nutzen der Beteiligten.

### **§ 28 Beiträge Dritter an die Kosten für Korrekturen**

<sup>1</sup> Bringt die Korrektur eines Flusses oder Baches einem Grundeigentümer, Anstösser, Unter- oder Hinterlieger oder Werkeigentümer besondere Vorteile, **sind können** diesem die anrechenbaren Kosten im Verhältnis zum Vorteil auferlegt werden. **Bei Offenlegungen von eingedolten Bächen können keine Kosten überwältzt werden.**

### Begründung:

Die Offenlegung von eingedolten Bächen gilt in jedem Fall als öffentliches Interesse.

### **§ 34 Gewässerraumlinien**

<sup>1</sup> Zur Abgrenzung des Gewässerraumes im Sinne von Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer legen die Gemeinden für die in der Landeskarte 1:25 000 (Stand 2010) eingezeichneten nicht eingedolten Gewässer auf der Basis der Grundlagen gemäss § 2 in ihren Nutzungsplanungen Gewässerraumlinien fest.

### Begründung:

Gewässerraumlinien für eingedolte Bäche machen keinen Sinn und können erst im Planungsverfahren einer Revitalisierung zweckdienlich festgelegt werden.

### **§ 36 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung**

<sup>1</sup> Eingriffe aller Art im Gewässerraum, im Hochwasserprofil, in wasserbauliche Anlagen und in die Ufervegetation bedürfen der Bewilligung des Kantons, soweit sie nicht in einem anderen Verfahren nach diesem Gesetz beurteilt werden.

### **<sup>2</sup> Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind**

- 1. der Unterhalt bestehender Meliorationswerke und Infrastrukturen**
- 2. die Pflanzung und Rodung von Kulturpflanzen**
- 3. (allfällige weitere Ausnahmen)...**

### Begründung:

Diese Ausnahmen und allfällige weitere helfen, unnötigen Verwaltungsaufwand zu verhindern.

### **§ 47 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen**

**<sup>2</sup> Entschädigungsansprüche sind im Enteignungsverfahren geltend zu machen.**

Der Grundeigentümer muss nicht zuerst ein Enteignungsverfahren über sich ergehen lassen. Dies sollte in einem Rechtsstaat vorher geregelt werden.

**Abs. 3 neu: Minderwert des Kulturlandes durch Nutzungseinschränkungen sind zu entschädigen. Dazu wird eine gemeinsame Kommission von Kanton und Landbesitzern gebildet.**

### § 53 Strafen

<sup>1</sup> Wer als Grundeigentümer, Bauherr oder sonstiger Berechtigter, Projektverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder für die Ausführung von Arbeiten Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig Eingriffe aller Art im Gewässerraum, im Hochwasserprofil, in wasserbaulichen Anlagen und in die Ufervegetation vornimmt, ohne über eine Bewilligung nach § 36 Absatz 1 zu verfügen, wird mit Busse bis zu ~~20 000~~ **10 000** Franken bestraft.

<sup>2</sup> In schweren Fällen oder bei Rückfall kann auf Busse bis ~~100 000~~ **50 000** Franken erkannt werden. Wird die Widerhandlung aus Gewinnsucht begangen, ist die Höhe der Busse unbeschränkt.

#### Begründung:

Was als Eingriff im Gewässerraum gewertet wird, ist noch völlig unklar. Auf dieser vagen Grundlage Strafen anzudrohen, ist unverantwortlich. Die Bussenansätze sind auf jeden Fall zu hoch, namentlich im ersten Absatz.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen, bzw. im Gesetz integrieren werden und danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse

**Verband Thurgauer Landwirtschaft**



Markus Hausammann  
**Präsident**



Jürg Fatzer  
**Geschäftsführer**